



ifgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, erlässt die Stadt Freising folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sing- und Musikschule der Stadt Freising (Musikschulgebührensatzung, MusiGebS)

vom 14. Mai 2018

geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29.06.2021, in Kraft getreten am 01.09.2021, und
geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 30.05.2022, in Kraft getreten am 01.09.2022

§ 1

Gebührenanspruch und Schuldner

- (1) Die Stadt Freising erhebt für die Benutzung der Sing- und Musikschule der Stadt Freising (Musikschule) Gebühren.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer/Unterrichtsteilnehmer (Musikschüler); soweit diese nicht volljährig sind, haften für die Gebührenschuld die Personensorgeberechtigten.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Unterrichtsgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zustellung des Bescheides über die Aufnahme in die Musikschule.
- (2) Die Gebühr für das jeweilige Schuljahr wird in 4 Raten und zwar am 15. November, 15. Januar, 15. März und 15. Juni zur Zahlung fällig. Nach Aufnahme des Musikschülers wird ein Gebührenbescheid erstellt. Die Gebührenschuldner sollen der Stadt Freising ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto erteilen.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Ziff. 5 b) dd) KAG in Verbindung mit § 240 AO zu entrichten.

§ 3

Unterrichtsgebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühren je Schuljahr und Teilnehmer betragen:

Fach	Minuten pro Schulwoche	Gebühr
Vorschule	45	327,00 €
Grundkurs	60	424,20 €
Instrumentenkarussell	60	743,60 €
Einzelunterricht	15	630,80 €
Einzelunterricht	30	1.261,80 €

Fach	Minuten pro Schulwoche	Gebühr
Einzelunterricht	45	1.892,60 €
Zweierkurs	30	823,00 €
Zweierkurs	45	1.234,40 €
Dreierkurs	45	825,60 €
Viererkurs	45	645,20 €
Fünferkurs	45	518,00 €
Spielkreis für Erwachsene	45	673,40 €
Ensemble/Chor *	30	255,80 €
Ensemble/Chor *	45	383,60 €
Ballett	45	441,20 €
Ballett	60	588,40 €
Ballett	90	784,40 €
Ensemble/Chor an Schulen**	45	2.604,20 €

* Dieses Fach ist bei Belegung als Zweitfach kostenfrei

** Gebühr für die Schule

- (2) Für Musikschüler die mit Hauptwohnsitz in Freising angemeldet sind, gewährt die Stadt Freising einen einmaligen Zuschuss von 28,5 %. Dieser wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung direkt mit der Unterrichtsgebühr verrechnet. Bei der Verrechnung muss aus EDV-technischen Gründen eine Auf- oder Abrundung erfolgen. Bei Musikschulbesuchern aus anderen Gemeinden ist ebenfalls nur der bezuschusste Differenzbetrag zu entrichten, wenn sich diejenige Gemeinde, in der der Musikschüler mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, im Rahmen einer Zweckvereinbarung zur Gewährung eines entsprechend hohen Zuschusses verpflichtet hat.
- (3) Bei Instrumental- und Gesangsunterricht für Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) wird ein Zuschlag von 30 % der Gebühren erhoben, Bei Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden und Studierenden über 18 Jahre entfällt der Erwachsenenzuschlag.
- (4) Bei der Erstaufnahme wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 € mit der ersten Quartalsrate erhoben. Bei jeder beantragten Änderung wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 € erhoben. Jeder Musikschüler hat beim Ersteintritt eine einmalige Zeugnisgebühr von 2,00 € zu entrichten. In den Fächern der elementaren Musikpädagogik (Vorschule, Grundkurs und Instrumentenkarussell) wird eine einmalige Übungsmaterialjahresgebühr (für Kopien, Abzüge usw.) von 5,00 € erhoben.
- (5) Die Gebühren für Instrumentalunterricht schließen folgende Leistungen ein:
 - a) Unterricht im Hauptfach
 - b) kostenlose Teilnahme an Chören, Ensembles und Spielkreisen aller Art. Es kommen dabei nur Musikschüler in Frage, die den Anforderungen des Chores, Ensembles oder Spielkreise gewachsen sind. Die Auswahl der Musikschüler behält sich die Schulleitung vor.

§ 4

Ermäßigung und Erlass der Gebühren

- (1) Geschwisterermäßigung:
Für das dritte und die weiteren angemeldeten Kinder wird die Hälfte der Gebühr berech-

net. Als drittes Kind gilt das jeweils jüngste angemeldete Kind an der Sing- und Musikschule.

(2) Sonderermäßigung:

a) Sozialermäßigung wird auf schriftlichen Antrag (Formblatt) ab Ersten des Monats gewährt; in dem der Antrag bei der Stadt Freising eingeht. Sie wird nach den jeweils geltenden Regelbedarfsstufen nach § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGBXII) ggf. über § 20 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) errechnet. Für Alleinerziehende wird ein Mehrbedarf in Höhe von 40 von Hundert auf die Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII zusätzlich angerechnet. Der aus dem zweieinhalbfachen Regelbedarf für den Haushalt des Musikschülers errechnete Betrag wird zum durchschnittlichen Familiennettoeinkommen der letzten 6 Monate ins Verhältnis gesetzt. Ermäßigung wird gewährt:

- bei Einkommen bis 90 % des ermittelten Betrages **50 % Erlass**
- bei Einkommen bis 75 % des ermittelten Betrages **75 % Erlass**
- bei Einkommen bis 60 % des ermittelten Betrages **100 % Erlass**

b) Nichteheliche Lebensgemeinschaften werden Ehegemeinschaften gleichgesetzt. Bei Schülern und Studenten, die in einem eigenen Hausstand nach § 22 SGB II leben, zählt das Einkommen der Erziehungsberechtigten mit.

c) Die Sozialermäßigung wird nur Musikschülern, die mit Hauptwohnsitz in Freising gemeldet sind, gewährt. Musikschülern aus anderen Gemeinden kann diese Ermäßigung nur gewährt werden, wenn durch die geschlossene Zweckvereinbarung deren Ersatz durch die Heimatgemeinde geregelt ist.

(3) Mehrfachunterricht:

Belegt ein Musikschüler zwei verschiedene Instrumentalunterrichtsfächer, wird für den Zweitunterricht eine Gebührenermäßigung in Höhe von 25 % gewährt. Für das zweite an der Musikschule angemeldete Kind wird für den Zweitunterricht eine Ermäßigung in Höhe von 30 % gewährt. Als Zweitfach gilt immer das Fach mit den geringeren Gebühren. Die Ermäßigung gilt nicht für die Vorschule, den Grundkurs sowie den Ballettunterricht.

§ 5

Unterrichtsausfall

- (1) Unterrichtsstunden, die auf Veranlassung des Musikschülers ausfallen, sind gebührenpflichtig.
- (2) Tritt ein Musikschüler während des Schuljahres in die Sing- und Musikschule ein oder ist ein Musikschüler durch längere Krankheit am Unterrichtsbesuch verhindert, ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für jeden vollen Monat um 1/10 der Jahresgebühr.
- (3) Unterrichtsstunden, die durch Verhinderung der Lehrkräfte ausfallen, werden nach Möglichkeit vor- bzw. nachgegeben. Kann der Unterricht bei Erkrankung oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der fünften Unterrichtsstunde ein Erstattungsanspruch.

§ 6

Mietgebühren

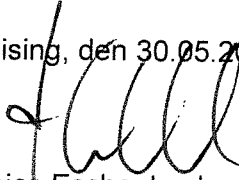
- (1) Die Sing- und Musikschule vermietet, soweit vorhanden, Musikinstrumente. Die Mietgebühr beträgt für alle Instrumente 16,00 € für jeden angefangenen Monat.

- 2) Bei der Mietgebühr entsteht die Gebührenschuld mit Bewilligung der mietweisen Gebrauchsüberlassung und wird halbjährlich erhoben. Die Mietgebühren werden mit der Unterrichtsgebühr abgebucht.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Die Satzung vom 24.04.1997 mit allen beschlossenen Änderungen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Freising, den 30.05.2022


Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister